

MIETVERTRAGSBEDINGUNGEN der WEISEL Gabelstapler + Transporte GmbH

Die Firma WEISEL Gabelstapler + Transporte GmbH, 55435 Gau-Algesheim nachfolgend Vermieter genannt, vermietet zu den nachfolgenden Bedingungen das umseitig näher bezeichnete Mietobjekt.

1. Der Mieter erkennt an, dass sich das Mietobjekt zum Zeitpunkt der Übernahme in einwandfreiem vertragsmäßigen und dem Inhalt des Übergabeprotokolls entsprechenden Zustand befindet. Er verpflichtet sich, das Mietobjekt am vereinbarten Tage in ordnungsgemäßen und vollständig gebrauchsfähigem Zustand zurückzugeben. Dem Mieter ist bekannt, dass die Mietsache nicht nach der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) zum Verkehr auf öffentlichen Straßen zugelassen ist.
2. Der Mieter hat das Mietobjekt sorgfältig zu behandeln, Es darf nicht überlastet werden. Der Mieter ist verpflichtet, den ordnungsgemäßen Einsatz des Mietobjektes sicherzustellen.
3. Der Mieter ist verpflichtet, gemäß dem ihm im Übergabeprotokoll bekannt gegebenen Wartungsplan nach Terminabsprache mit der zuständigen Kundendienststelle des Vermieters in der Normal-Arbeitszeit das Mietobjekt warten und bei Bedarf sofort reparieren zu lassen. Entsteht am Mietobjekt ein Schaden, welcher nicht auf normalen Verschleiß zurückzuführen ist, so wird dieser Schaden zu Lasten des Mieter behoben. Entsprechendes gilt für Schäden am Lack, der Beschriftung, den Gabeln und sämtlicher Karosserie- und Anbauteilen.
4. Das Mietobjekt darf nicht betrieben werden:
 - a) von Personen, die mit dem Mietobjekt nicht vertraut sind oder unter Einfluss von Alkohol oder berauschenden Mitteln oder im Zustand der Übermüdung stehen.
 - b) von Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
 - c) zu gesetzeswidrigen Zwecken (im Zusammenhang mit strafbaren Handlungen – u. a. Zollvergehen etc.),
 - d) von Personen ohne gültigen Stapler-Führerschein.
5. Die Anlieferung des Mietobjektes an den vom Mieter bestimmten Einsatzort und die Rücklieferung nach Beendigung des Mietverhältnisses an den vom Vermieter zu bestimmenden Standort erfolgt auf Gefahr und Kosten des Mieters. Es ist dem Mieter nicht gestattet, den Mietgegenstand im Ausland einzusetzen bzw. nach dort zu verbringen. Jede Standortänderung der Mietsache ist dem Vermieter unverzüglich anzuzeigen.
6. Benutzt der Mieter das Mietobjekt länger als für eine normale Personalschicht (max. 8 Stunden), so wird für jede weitere Schicht je eine zusätzliche Gebühr von 75 % der festgelegten Tagesmiete erhoben. Der Mieter ist verpflichtet, eine über eine Normalschicht hinausgehende Nutzung unverzüglich dem Vermieter anzuzeigen.
7. Der Mieter räumt dem Vermieter das Recht ein, den Mietgegenstand jederzeit durch Bevollmächtigte besichtigen zu lassen. Außerdem ist der Vermieter berechtigt, Ansprüche aus diesem Vertrag auf Dritte zu übertragen.
8. Das Mietverhältnis kann seitens des Vermieters fristlos gekündigt und der Mieter zur sofortigen Herausgabe des Mietobjektes verpflichtet werden, wenn:
 - a) der Mieter seine Zahlung einstellt oder mit einer Mietrate länger als 14 Tage im Rückstand ist,
 - b) gegen den Mieter ein Vergleich- oder Konkursverfahren beantragt wird,
 - c) der Mieter um ein Moratorium nachgesucht hat,
 - d) der Mieter das Mietobjekt einem Dritten unbefugt überlässt,
 - e) der Mieter das Mietobjekt vertragswidrig gebraucht und auch gegen die Verpflichtung zur sorgfältigen Behandlung gemäß den Anweisungen des Vermieter verstößt,
 - f) der Mieter das Mietobjekt durch Vernachlässigung der ihm obliegenden Sorgfaltspflicht gefährdet,

Der Mieter ist dem Vermieter gegenüber schadensersatzpflichtig in Höhe der Differenz zwischen den noch ausstehenden Mietraten und an anderweitig erzielten Nettoeinnahmen bzw. dem erzielten Nettoveräußerungserlös.

9. Der Vermieter hat im Falle der Kündigung das Recht, das Mietobjekt sofort abholen zu lassen. Die damit verbundenen Kosten (Fracht, Nebengebühren, etc.) gehen zu Lasten des Mieters.
10. Die Aufrechnung von Forderungen des Mieters, gleichviel auf welchem Rechtsgrund sie beruhen, gegen die Mietzinsansprüche des Vermieters, wird ausgeschlossen.
11. Die Gefahr des zufälligen Unterganges, des Verlustes, des Diebstahls, der Beschädigung und der Vernichtung des Mietobjektes während des Transportes, sei es auf eigener oder fremder Achse und während des Betriebes (d. h. Transport-Risiko, Diebstahl der ganzen Mietsache, Feuer, Blitz, Explosion, Maschinenbruch, Fahrlässigkeit und Zusammenstoß) trägt der Vermieter bei einem Selbstbehalt des Mieters von 1.500,00 € pro Schadensfall. Durch vorsätzliches und fahrlässiges Handeln des Mieters oder seiner Mitarbeiter, insbesondere durch mangelhafte Bedienung und Pflege entstandene Schäden, werden vom Vermieter auf Kosten des Mieters beseitigt.
Dem Mieter obliegt der Nachweis dafür, dass ein während der Mietdauer eingetretener Schaden nicht auf seinem Verschulden beruht.
Wird das Mietobjekt in beschädigtem Zustand zurückgegeben, so verpflichtet sich der Mieter, eine der Miete entsprechende Entschädigung bis zu dem Zeitpunkt an den Vermieter zu zahlen, zu dem das gemietete oder ein neues Mietobjekt dem Vermieter für die Vermietung wieder zur Verfügung steht.
12. Der Vermieter haftet nicht für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb des gemieteten Mietobjektes dem Mieter oder einem Dritten entstehen, sowie für Schäden, die durch eine verspätete Übergabe des Mietobjektes entstehen. Der Mieter verpflichtet sich, den Vermieter von etwaigen Ansprüchen freizustellen.
13. Der für den Mieter zinspflichtige Mietzeitraum endet an dem Zeitpunkt, an dem das Mietobjekt vollständig bei dem Vermieter oder an dem von ihm bestimmten Standort eingetroffen ist. **Die Freimeldung muss bis spätestens 14.00 Uhr telefonisch oder per Fax erfolgt sein..** Jeder angebrochene Miettag zählt voll.
14. Nach Beendigung der Mietzeit wird von dem Vermieter eine Eingangsinpektion durchgeführt. Festgestellte Mängel, für welche nach den vorstehenden Bestimmungen der Mieter haftet, werden ihm berechnet. **Ebenso hat der Mieter in jedem Fall, sofern das Mietobjekt in ungereinigtem Zustand zurückgegeben wird, die Reinigungskosten in Höhe von 75,00 € zu erstatten.**
15. Der Mieter ist nicht berechtigt, über den Mietgegenstand zweckentfremdet zu verfügen und ihn Dritten entgeltlich und unentgeltlich zu überlassen, insbesondere ihn zu verpfänden. Sollte der Mietgegenstand von Dritten herausverlangt oder sollten Zwangsvollstreckungsmaßnahmen in den Mietgegenstand betrieben werden, so ist der Mieter verpflichtet, den Vermieter unverzüglich hiervon in Kenntnis zu setzen und alle erforderlichen Unterlagen wie Pfändungsprotokolle u. a. ihm sofort zu übergeben. Bei Gefahr im Verzug hat der Mieter von sich aus sämtliche Maßnahmen zu treffen, die geeignet sind, das Eigentumsrecht des Vermieters zu schützen. Die zur Wahrung des Eigentumsrechts des Vermieters erwachsenen gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten trägt der Mieter.
16. Jeder Änderung dieses Vertrages sowie mündliche Absprachen bedürfen der Schriftform, um wirksam zu werden.
17. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages rechtsunwirksam sein, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die rechtsunwirksame Bestimmung ist nach Möglichkeit durch eine ihrem wirtschaftlichen Inhalt entsprechende gültige Bestimmung zu ersetzen.
18. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Verbindlichkeiten aus diesem Vertrag ist Mainz.
Es besteht Einigkeit darüber, dass die Vereinbarung über den Gerichtsstand nur insoweit gilt, als der Mieter Kaufmann ist, er nicht zu den in § 4 HGB bezeichneten Gewerbetreibenden gehört oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen ist.